

verwaltung, des Reichstages sein wird, die Reichseinnahmen wesentlich zu erhöhen, und ich meine, man ist dort vollkommen bereit, diesen Weg zu betreten, wir dürfen uns also wohl nicht vor demjenigen Mehraufwand fürchten, der erst später infolge der Erhöhung der Militärausgaben entstehen wird, weil dieser nicht unmittelbar aus der sächsischen Staatscasse zu bezahlen sein, sondern wahrscheinlich durch die Reichssteuern übertragen werden wird. Was aber den unmittelbaren Ausfall der sächsischen Finanzen anlangt, so wird wohl dieser Gegenstand besonders zu behandeln sein und wir werden nicht gerade die Gerichtskosten und zwar die Gerichtskosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit procentual erhöhen können, um, wie es scheint, den bedeutenden vorhandenen Ausfall damit zu decken. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß gerade die Gerichtskosten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ganz speciell eine Classe der Bevölkerung treffen und andere Classen in sehr großem Maßstabe herauslassen. Diese Kosten werden zu einem sehr großen Theil vom Grundbesitzer gezahlt und dann in den Fällen, wo ein Erblasser unmündige Erben hinterläßt. Wo ein Erblasser nur mündige Erben hinterläßt, kann jede gerichtliche Erbtheilung vollkommen umgangen werden und werden dann irgendwelche Gerichtskosten nicht entstehen. Wo aber das Unglück es will, daß ein unmündiger Erbe vorhanden ist, da fällt dann die Last der Gerichtskosten auf sämtliche Erben. Wir haben doch wohl bei der Erhebung unserer Steuern die ganz allgemeine Absicht, sie möglichst gleich und gerecht zu vertheilen, und ich glaube, daß eine solche Vertheilung der Staatslasten, wie sie sich durch Erhebung von Gerichtskosten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausstellen würde, ganz besonders wenig diesen Ansprüchen genügen würde, so wenig ich im Uebrigen bestreite oder auch nur entfernt bereit wäre, daran zu zweifeln, daß wir sehr wohl berechtigt sind, entsprechende und sachgemäße Gerichtskosten in solchen Fällen zu erheben. Der Herr Justizminister würde ganz gewiß seinen Grundsätzen und den in der Vorlage entwickelten Principien Nichts vergeben, wenn er uns der aussichtslosen Mühe überheben wollte, überhaupt in die Berathung des Gerichtskostengesetzes zu treten; aber der Herr Finanzminister seinerseits dürfte wirklich am allerwenigsten Interesse haben an der Behandlung der Gesetzesvorlage in der Deputation, da er wahrscheinlich und, wie es scheint, größere Ansprüche zu erheben hat, als wie auch nur antheilig durch das Gerichtskostengesetz befriedigt werden können. Wenn einmal der Gesetzentwurf berathen werden soll, dann, meine Herren, habe ich kein Bedenken, die Sache auch unter Hinzuziehung der Finanzdeputation zu berathen; ich glaube nur nicht, daß dadurch an der Sachlage Etwas geändert wird, besonders wird eine Beschleu-

nigung der Berathung ganz gewiß damit nicht erreicht. Es ist also meines Erachtens ebenso unpraktisch, den Gegenstand einer Deputation oder beiden zu überweisen. Ich werde aber meinen Antrag, da ich nicht besonders darüber abstimmen lassen möchte, darauf, daß der Gegenstand nur der Gesetzgebungsdeputation überweisen werde, zurückziehen.

Staatsminister Dr. von Uebelen: Nur einige Worte noch zur Entgegnung auf die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners!

So lange die Staatscasse noch einen Zuschuß und zwar einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten der Rechtspflege leisten muß, so lange kann man sagen, daß die Bestimmung über die Höhe der zu erhebenden Gerichtskosten auf die Frage hinausläuft, welchen Theil des mit der Rechtspflege für die Staatscasse verbundenen Aufwandes Diejenigen, welche für ihre privaten Interessen die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, und welchen Theil daran die Steuerzahler tragen sollen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Der Regierung liegt es ganz fern, die Gebühren für die Rechtspflege als eine Einnahmequelle zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Staates behandeln zu wollen, die mit der Rechtspflege Nichts gemein haben. Die Sache liegt so. Wenn das Gesetz nicht zur Verabschiedung gelangt, so erhöht sich der aus der Staatscasse zu gewährende Zuschuß zu den Kosten der Rechtspflege um 400,000 Mark. Diese 400,000 Mark fallen den Steuerzahlern zur Last und ich glaube, daß, wenn dabei die Frage entsteht, ob nicht bei der anzuerkennenden verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Taxen für die freiwillige Gerichtsbarkeit der Schwierigkeit durch die Erhebung eines Zuschlages zu diesen Kosten zu helfen sei und welche Kategorien der verschiedenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dabei ins Auge gefaßt werden können, wie ja auch der Entwurf z. B. die Grundbuchsachen, die Vormundschaftsachen, Nachlasssachen und Vermögensverwaltungssachen ganz wesentlich anders behandelt — dies Alles in der Deputation viel eingehender und leichter zu behandeln sein wird, als im Plenum, und daß es schon von diesem Gesichtspunkte aus der Mühe werth ist, die Angelegenheit zunächst an eine Deputation zur Berathung zu überweisen. Ich kann mich daher nur nochmals dafür verwenden, daß die Kammer den Entwurf und zwar auch zur Berücksichtigung bei der nothwendigen Erwägung über die Deckung des Deficits an die Deputation verweisen wolle.

Präsident Haberkorn: Der Herr Vicepräsident bittet noch einmal um das Wort. Ertheilt ihm die Kammer dasselbe? — Ertheilt.